

# Richtlinie für das Pflichtpraktikum (Praktikantenrichtlinie) für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

---

## 1. Ziele der praktischen Ausbildung

Gemäß Prüfungsordnung § 1 Abs. 3, Anlage 1 Prüfungsordnung und Studienordnung § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 ist für den Studiengang BSc WIW ein Pflichtpraktikum von insgesamt 12 Wochen vorgeschrieben. Zum Verständnis von Vorlesungen und Übungen sowie zur Vorbereitung auf den späteren Berufseinsatz ist die Kenntnis der praktischen Grundlagen des Maschinenbaus bzw. der Elektrotechnik unerlässlich. Die Praktikantentätigkeit ist daher für Studierende des Studiengangs BSc WIW Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium. Wichtiges Element während der gesamten praktischen Tätigkeit ist das unmittelbare Erleben der technischen, wirtschaftlichen und sozialen Realität der Arbeitswelt. Das Praktikum ist deshalb ein obligatorischer Ausbildungsbestandteil des Studiengangs BSc WIW.

## 2. Dauer, Gliederung und Inhalt des Pflichtpraktikums

Das Pflichtpraktikum besteht aus einem **Vorpraktikum** (mindestens 8 Wochen) und einem **Betriebspraktikum** (mindestens 4 Wochen).

### 2.1 Vorpraktikum

#### 2.1.1 Dauer und Ausbildungsinhalte

Das Vorpraktikum umfasst mindestens 8 Wochen, die in der Regel zusammenhängend vor Aufnahme des Studiums abzuleisten sind und zum Zeitpunkt der Immatrikulation nachgewiesen werden sollen.

Im Ausnahmefall kann das Vorpraktikum während des Studiums nachgeholt werden. Es ist jedoch (lt. Prüfungsordnung § 1 Abs. 3) spätestens bis zur Teilnahme am ersten Wahlpflichtmodul im 3. Semester abzuleisten.

Grundlage der Anerkennung des Vorpraktikums ist der Tätigkeitsbericht (Praktikumsbericht) gemäß Ziffer 2.1.2 dieser Richtlinie.

Das Vorpraktikum soll im Werkstatt- oder Fertigungsbereich geeigneter Betriebe durchgeführt werden. Es soll den Studierenden Grundkenntnisse in der Be- und Verarbeitung von Werkstoffen, Einblicke in Fertigungsverfahren sowie den Aufbau und die Anwendung von Maschinenelementen vermitteln. Im Gegensatz zur Lehrlingsausbildung besteht das Ziel des Vorpraktikums nicht im Beherrschen handwerklicher Fertigkeiten.

Darüber hinaus soll der Praktikant sich einen ersten Einblick in organisatorische Betriebsabläufe verschaffen.

Auf folgende Tätigkeiten ist bei der Durchführung des Praktikums besonderer Wert zu legen:

- Bearbeiten von Werkstoffen (z. B. Anreißen, Feilen, Sägen, Bohren, Biegen)
- Arbeiten an Werkzeugmaschinen (z. B. Drehen, Fräsen, Schleifen)
- Modellbauen, Formen, Gießen
- Wärmebehandlung
- Schweißen, Löten, Kleben
- Messen, Prüfen

- Montage in Fertigung und Reparatur
- Fertigung und Prüfung von Geräten der Elektrotechnik
- Montage, Prüfung, Instandhaltung von Apparaten, Geräten und Systemen

Die angeführten Tätigkeiten dienen als Richtlinie; es ist möglich, sie den Gegebenheiten des Betriebes anzupassen. Die Tätigkeiten müssen nicht vollständig erfüllt werden; das Praktikum sollte jedoch mindestens die Inhalte von zwei der oben genannten neun Positionen umfassen.

Eine über das Mindestmaß hinausgehende Dauer des Vorpraktikums kann nicht auf das Betriebspraktikum angerechnet werden.

### 2.1.2 Berichterstattung über das Vorpraktikum

Die Tätigkeiten des Vorpraktikums sind in einem Tätigkeitsbericht zu dokumentieren, aus dem ersichtlich ist, welche Tätigkeiten in welchem Zeitraum durchgeführt worden sind. Empfohlen wird folgender Aufbau des Berichts:

Erste Seite: Antrag auf Anerkennung der durchgeführten Tätigkeiten als Vorpraktikum

Zweite Seite: Übersicht über das durchgeführte Praktikum (Zeiten und Tätigkeiten)

ab dritter Seite: Darstellung der Einordnung des Tätigkeitsbereichs in den Betrieb sowie Kurzbericht über die ausgeführten Arbeitsabläufe

Der Tätigkeitsbericht ist vom zuständigen Betreuer des Betriebes durch Unterschrift und Stempel zu bestätigen.

## 2.2 Betriebspraktikum

### 2.2.1 Ausbildungsinhalt des Betriebspraktikums

Gemäß Studienordnung (§ 9 Abs. 2) umfasst das Betriebspraktikum mindestens 4 Wochen.

Diese sollten zusammenhängend in der vorlesungsfreien Zeit des vierten Semesters nach der Prüfungsperiode in einem Industrieunternehmen, einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder ähnlichen Betrieben in Verbindung mit einem Praktikumsbericht absolviert werden.

Während des Betriebspraktikums soll der Praktikant vor allem Einblick in die vielfältigen Aufgaben der Leitung und Steuerung betrieblicher Vorgänge erhalten (z. B. durch Mitarbeit in der Arbeitsvorbereitung oder als Assistent eines Meisters oder Betriebsingenieurs). Insbesondere soll er die Aufgaben und Arbeitsweisen technischer Teilbereiche eines Betriebes (z. B. Forschung / Entwicklung, Konstruktion, Materialwirtschaft/Logistik, Wartung und Reparatur) näher kennen lernen.

Dazu erhält er vom betreuenden Lehrstuhl, in Abstimmung mit dem Unternehmen, in dem das Praktikum durchgeführt wird, eine Praktikumsaufgabe.

### 2.2.2 Anfertigung eines Praktikumsberichts im Anschluss an das Betriebspraktikum

Für das Praktikum definiert der betreuende Lehrstuhl in Abstimmung mit dem Unternehmen, in dem das Praktikum stattfindet, eine Praktikumsaufgabe. Diese ist vom Praktikanten während des Praktikums zu lösen. Darüber ist ein Praktikumsbericht anzufertigen und beim betreuenden Lehrstuhl in der dritten Vorlesungswoche des fünften Semesters zur Bewertung einzureichen.

### 2.2.3 Anfertigung der Projektarbeit

Der Studierende hat auf der Grundlage des Betriebspraktikums und der dafür gestellten Praktikumsaufgabe eine Projektarbeit selbständig anzufertigen. Diese sollte insbesondere wirtschafts- und ingenieurwissenschaftliche Schwerpunktsetzungen behandeln. Das Thema der Projektarbeit basiert auf der Praktikumsaufgabe. Es wird vom betreuenden Lehrstuhl nach Abstimmung mit dem Praktikumsunternehmen bestimmt und bewertet. Die Mitwirkung eines Vertreters des Praktikumsbetriebes bei der fachlichen Betreuung der Projektarbeit ist erwünscht.

Sofern die Projektarbeit durch den Praktikumsbetrieb genutzt werden soll, erfolgt die Nutzung auf Grundlage einer individuellen Vereinbarung zwischen dem Studierenden und dem Praktikumsbetrieb, wenn sich nicht bereits aus dem Praktikantenvertrag (vgl. Ziffer 4.3) eine diesbezügliche Regelung ergibt.

## 3. Anerkennung von Vorleistungen und von Praktika

### 3.1 Anerkennung von Vorleistungen

Eine abgeschlossene Berufsausbildung gem. den unter Ziffer 2.1.1 dieser Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten wird als Vorpraktikum anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Vorlage des Facharbeiterzeugnisses.

Wurde eine Ausbildung in einem Technischen Gymnasium, in technischen Einheiten der Bundeswehr oder während des Zivildienstes absolviert, so ist im Rahmen der Festlegungen in Ziffer 2.1.1 dieser Richtlinie eine Anerkennung als Vorpraktikum möglich. Entsprechende Nachweise über Inhalt und Umfang dieser Ausbildung sind vorzulegen.

Ein von einer anderen Hochschule bestätigtes Praktikum, das den Anforderungen gem. Ziffer 2.1.1 dieser Richtlinie entspricht, wird anerkannt.

Der Antrag auf Anerkennung von Vorleistungen als Vorpraktikum ist spätestens bis zum Ende des ersten Semesters beim Praktikantenverantwortlichen einzureichen.

Eine Anerkennung von Vorleistungen als Betriebspraktikum ist ausgeschlossen.

### 3.2 Anerkennung der Praktika

#### 3.2.1 Anerkennung des Vorpraktikums

Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt durch einen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Studiengang BSc WIW benannten Praktikantenverantwortlichen. Zur Anerkennung ist die Vorlage des unter Ziffer 2.1.2 dieser Richtlinie genannten Berichts und einer betrieblichen Bescheinigung erforderlich.

Die Bescheinigung des Betriebes muss folgende Angaben enthalten:

- Personalien
- Ort, Art und Dauer der Tätigkeit
- Einschätzung der Tätigkeit
- Bemerkungen

Praktika können nicht oder nur teilweise anerkannt werden, wenn sie dieser Richtlinie nicht oder nur teilweise entsprechen. Anerkannt werden nur Abschnitte ganztägiger Arbeit. Auslandspraktika werden anerkannt, wenn sie dieser Richtlinie genügen.

### 3.2.2 Anerkennung des Betriebspraktikums

Die Anerkennung des Betriebspraktikums erfolgt durch den betreuenden Lehrstuhl auf der Grundlage des vorgelegten Praktikumsberichts.

Dazu ist vom Studierenden als Anlage zum Praktikumsbericht eine Bescheinigung analog Ziffer 3.2.1 dieser Richtlinie vorzulegen. Der betreuende Lehrstuhl setzt das Studien- und Prüfungsamt über die Anerkennung in Kenntnis. Auf dieser Grundlage erfolgt die Vergabe der Leistungspunkte.

## 4. Praktikumsbetriebe

### 4.1 Eignung von Betrieben als Praktikumsbetrieb

Alle Betriebe, die ein Praktikum im Rahmen dieser Richtlinie (vgl. Ziffer 1 und 2.2.1) ermöglichen, sind als Praktikumsbetriebe zugelassen. Da in kleinen Unternehmen (z. B. Handwerksbetrieben) die gestellten Forderungen oft nicht erfüllt werden können, wird ein Praktikum in diesen Betrieben nicht empfohlen.

Praktika im eigenen oder elterlichen Betrieb werden nicht anerkannt.

### 4.2 Bewerbung um das Praktikum

Die Bewerbung um eine Praktikumsstelle realisiert der Studierende selbständig. Er erfährt dabei ggf. Unterstützung durch den betreuenden Lehrstuhl bzw. den benannten Praktikantenverantwortlichen.

### 4.3 Praktikantenvertrag

Das Praktikantenverhältnis wird durch Abschluss eines Praktikantenvertrags zwischen dem Betrieb und dem Praktikanten rechtsverbindlich begründet. Im Praktikantenvertrag sind die Rechte und Pflichten des Praktikanten und des Praktikumsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums zu regeln.

Forderungen des Geheimschutzes, Datenschutzes und dergleichen sind im Praktikantenvertrag festzulegen.

### 4.4 Stellung des Praktikanten im Betrieb

Praktikanten unterliegen während ihrer Tätigkeit im Betrieb den dort geltenden Richtlinien der betrieblichen Abläufe. Es wird erwartet, dass sich die Praktikanten durch Bereitwilligkeit, Hilfsbereitschaft, Kollegialität und Fleiß auszeichnen.

Die Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Tätigkeiten im Betrieb ermöglicht werden.

### 4.5 Vergütung

Dem Ausbildungsbetrieb bleibt es überlassen, ob und in welcher Höhe eine Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfe gewährleistet wird. Ein Anspruch auf Vergütung seitens des Praktikanten besteht nicht.

### 4.6 Urlaub, Krankheit, Fehltag

Wegen der geringen Praktikumsdauer können Praktikanten keinen Urlaub während dieser Zeit erhalten. Durch Krankheit oder sonstige Verhinderung ausgefallene Praktikumszeit muss nachgeholt werden, um die vorgeschriebene Mindestdauer (vgl. Ziffer 2.2.1) von 4 Wochen zu gewährleisten. Gesetzliche Feiertage fallen nicht unter diese Regelung.

## **5. Allgemeine Hinweise**

### **5.1 Versicherung**

Die Praktikanten haben darauf zu achten, dass sie während der Praktikumszeit über ausreichend Versicherungsschutz verfügen. Eine Unfallversicherung besteht für jeden Praktikanten durch seine Immatrikulation an der Universität. Im Falle eines Auslandspraktikums muss sich der Praktikant beim Träger der gesetzlichen Unfallversicherung selbst erkundigen, ob entsprechender Versicherungsschutz besteht.

Eine Haftpflichtversicherung besteht jedoch nicht. Die Universität Rostock haftet nicht für Schäden, die der Praktikant während seiner Praktikumsstätigkeit im Unternehmen verursacht.

### **5.2 Ausnahmeregelungen**

Eine vollständige Befreiung vom Pflichtpraktikum ist nicht möglich.

Für Schwerbehinderte können auf Antrag an den Praktikantenverantwortlichen Ausnahmeregelungen getroffen werden.

Ausnahmeregelungen zum Betriebspraktikum bedürfen der Abstimmung zwischen dem Praktikantenverantwortlichen und dem betreuenden Lehrstuhl.

### **5.3 Auskünfte über die praktische Ausbildung**

Auskünfte zu Fragen der praktischen Ausbildung, insbesondere für das Vorpraktikum, erteilt der zuständige Praktikantenverantwortliche.

Beratungen zum Betriebspraktikum erfolgen in der Regel durch den für die Bestätigung des Themas der Projektarbeit verantwortlichen Betreuer.